

ihm in der Sahliser Ablösungssache, in welcher er den Frohnpflichtigen zu Langenleube-Oberhain bedient gewesen, von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen eine Strafe von 5 Thlr. — auferlegt worden sei, weil er die Appellationsfreiheit gemißbraucht haben sollte.

Indem er nun den ihm Schuld gegebenen Mißbrauch als ganz unbegründet zurückweist und dabei anführt, daß er auch beim hohen Ministerium der Justiz auf seine Beschwerde bei selbigem Abhülfe nicht gefunden habe, bittet er,

1) die Kammer solle aussprechen, er habe die Appellationsfreiheit nicht gemißbraucht und seine Sachwalterpflicht nicht verletzt;

2) die Kammer solle an die Staatsregierung den Antrag richten, daß Sie ihm, dem Reclamanten, im Sinne dieses Ausspruchs einen demgemäßen Bescheid ertheile; endlich

3) die Kammer solle gegen die Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß ähnliche Schmälerungen der Appellationsfreiheit, wie hier zu bemerken gewesen, nicht wieder vorkommen werden.

Zu Begründung dieser Anträge führt er wesentlich Folgendes an:

Die Anspanner und Viertler zu Langenleube-Oberhain, unterm Rittergute Sahlis, hätten in ihrer Ablösungssache bereits mehre Termine gehabt, als ihm im Jahre 1835 von selbigen in der Sache Auftrag ertheilt und eine auf geleistete Zugeständnisse gegründete Werthsberechnung der abzulösenden Leistungen überbracht worden wäre. Letztere sei ihnen zugefertigt worden, damit sie ihre Erinnerungen dagegen machen sollten.

Sie hätten nun gegen ihn die Meinung ausgesprochen, daß ihnen eine Werthsberechnung noch gar nicht habe zugeschiedt werden können; indem die Rechtsverhältnisse noch nicht gehörig erörtert und ihnen noch gar keine Beweise vorgelegt worden seien. Sie müßten aber diese Beweise verlangen, um vor allen Dingen von der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Frohndienste die ihnen mangelnde Ueberzeugung zu gewinnen. In diesem Sinne habe er für die genannten Frohnpflichtigen handeln sollen.

Aus den von ihm eingesehenen Commissionsacten war dem Reclamanten, wie er ferner anführt, klar geworden, daß in Folge mehrfacher Unterhandlungen zwar kein Vergleich zu Stande gekommen war; aber es hatten die Frohnpflichtigen die Dienste sowohl nach ihrer Existenz, als auch nach ihrem Umfange anerkannt. Ueber dieses Anerkenntniß aber hatten, sagt er, seine Constituenten sich bitter beklagt. Sie hatten ihm versichert, daß sie die Absicht gar nicht gehabt hätten, specielle Anerkenntnisse zu leisten. Sie hätten vielmehr geglaubt, man wolle nur einen Vergleich zu ermitteln suchen, nicht aber verbindliche Erklärungen von ihnen erlangen, die sie wenigstens in ganz anderer Art gegeben haben würden.

Diesen Versicherungen habe er, Reclamant, um so mehr Glauben geschenkt, als seine Constituenten schon bei frühern Terminen, namentlich gegen den Umfang der Dienste verschiedene Einwendungen gemacht und solche später nicht hätten ausdrücklich fallen lassen. Seine Constituenten hätten ihn nun zwar beauftragt, ihre Anerkenntnisse anzufechten; aber er habe es vorgezogen, die Herausgabe der Urkunden zu fordern, auf welche die Gutsherrschaft sich bezogen gehabt hätte.

Diese Urkunden (sagt er) konnten das, was von meinen

Constituenten anerkannt worden war, entweder bestätigen oder zu ihren Gunsten widerlegen. Erstern Falls würden sich muthmaßlich alle Zweifel von selbst erledigt haben. Im letzteren Falle konnten jene Anerkenntnisse mit um so besserem Erfolge angefochten werden.

Reclamant hatte daher bei der Specialcommission um Herausgabe und Vorlegung jener Urkunden gebeten, und gegen Abschlagung des Gesuchs appellirt.

Die Generalcommission hatte aber die Appellation verworfen, und ihn wegen Mißbrauchs derselben um 5 Thlr. gestraft.

Zwar hatte er wegen dieses Incidentpunktes beim hohen Ministerium der Justiz Beschwerde geführt, jedoch keine Abhülfe erlangen können.

In seiner ausführlichen Darstellung ist Reclamant bemüht, den Beweis zu führen, daß er die Appellation mißbräuchlich nicht eingewendet habe. Insbesondere legt er der Specialcommission zur Last, daß sie bei ihrem Verfahren die Bestimmung in §. 40 der Instruction für die Specialcommissarien gar nicht beobachtet habe; und er läßt sehr deutlich durchblicken, daß eine Nichtigkeit in der Procedur, und zwar insofern vorgelegen habe, als die Verpflichteten zu Anerkenntnissen vermocht worden seien, die sie bei einem andern Verfahren nicht würden geleistet haben.

Allein, wenn man sich hiernächst zur Begutachtung der formell statthafter Beschwerde wendet, so muß schon auf den ersten Blick ins Auge fallen, daß Bernhard ein Verfahren einschlug, welches die Sache ganz vom geraden Wege ableitete und darum nicht zu billigen war.

Allerdings hat der Commissar nach §. 40 jener Instruction die Verpflichtung, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Geschäfte und Rechte nicht hinreichend kundige Personen nicht etwa aus Unkunde oder Mißverständnis zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen verleitet werden. Vielmehr soll der Commissar solche Personen über Gegenstände, die ihr Fassungsvermögen übersteigen, gehörig belehren; und wenn er wahrnimmt, daß sie nicht bloß über einfache Thatsachen, sondern über Rechte und Verbindlichkeiten Zugeständnisse machen, deren Folgen sie nicht hinreichend übersehen können, soll er sie vollständig belehren, bevor sie ihre Erklärungen unwiderruflich abgeben.

Legt nun aber der Beschwerdeführer der Specialcommission von Sahlis zur Last, daß sie, gegenüber den Verpflichteten von Langenleube-Oberhain, ihre Instruction nicht beobachtet habe; und war es Thatsache, daß letztere zu Erklärungen verleitet wurden, die sie nach ihren rechtlichen Wirkungen nicht verstanden; war mithin eine Nichtigkeit in der Procedur wirklich oder wenigstens nach der Ansicht der Betheiligten oder ihres Sachwalters vorhanden, so hatten sie, als ihnen durch die Zufertigung der Werthsberechnung der anerkannten Dienste Veranlassung geboten ward, diese Anerkennung ohne weiteres anzufechten, die wahre oder vermeintliche Nullität darzuthun, und gegen die Gültigkeit der gemachten Zugeständnisse die nöthigen Gründe geltend zu machen.

War dagegen das Verfahren der Specialcommission in Ordnung, eine Nichtigkeit desselben also nicht verhängen worden, so konnte auch, insofern durch die gültige Anerkennung vorher bestrittener und nach ihrem Rechtsgrunde ungewisser Dienste eine Novation eingetreten war, ein Zurückgehen auf alte, in rechtlicher Hinsicht werthlos gewordene Urkunden zu gar nichts führen.